## Öffentlichkeitsbeteiligung über den Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung

Bekanntmachung des Landrates als Untere Naturschutzbehörde

Vom 14. Dezember 2015

Das Land Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, die Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. August 2015 (GVOBI. M-V S. 230) geändert worden ist, zu ändern. So sollen die mit den Beschlüssen der Landesregierung vom 25. Mai 2004 und 25. September 2007 festgelegten und an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebiete (Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung) nach nationalem Recht unter Schutz gestellt werden. Die Vogelschutzgebietslandesverordnung wird derart ergänzt, dass die bereits unter Schutz stehenden Europäischen Vogelschutzgebiete mit den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in einer Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung zusammengeführt werden.

Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 6 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36) geändert worden ist, ist der Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung mit den dazu gehörenden Karten für die Dauer eines Monats bei den Nationalparkämtern, Biosphärenreservatsämtern, Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt sowie Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden öffentlich auszulegen.

1. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom

## 22. Dezember 2015 bis einschließlich 25. Januar 2016

im Fachgebiet Naturschutz beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Heinrich-Heine-Straße 76, 18507 Grimmen während der Dienstzeit.

2. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Auslegung u.a. in den folgenden Naturschutzbehörden während der Dienstzeiten:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund,

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen Circus 1 18581 Putbus.

Nationalparkamt Vorpommern Im Forst 5 18375 Born.

Ort und Dauer dieser Auslegung werden die unter Nr. 2 genannten Behörden mindestens eine Woche vor Beginn ortsüblich bekannt machen.

- 3. Der Entwurf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandeverordnung ist auch auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.lu.mv-regierung.de / "Ministerium im Blick" einsehbar.
- 4. Innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit kann jede Person schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen Bedenken oder Anregungen vorbringen. Schriftliche Stellungnahmen können auch direkt an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Abteilung Nachhaltige Entwicklung, Forsten und Naturschutz Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin

gerichtet werden.

Für E-Mails steht die Adresse Natura2000LVO@lu.mv-regierung.de zur Verfügung.

Stralsund, den 14. 12. 2015

Cunhe

Hardo Wanke